

## ■ „LIVING IN A BOX“

Der Song mit diesem Titel schaffte es 1987 in die deutschen Charts, jetzt werden ähnliche Verhältnisse in Nordrhein-Westfalens Gefängnissen angeprangert: So kam und kommt es immer wieder vor, dass Gefangenen jeweils umgerechnet nur rund vier Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen. Mehrere Personen teilen sich dabei eine Zelle, die oft auch nur über eine Toilettenschüssel verfügt, die weder abtrennt noch verdeckt installiert ist.

Von den circa 17.000 Inhaftierten ist mittlerweile jedeR vierte in einer Gemeinschaftszelle untergebracht, obwohl das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung“ (StVollzG) bei Haftstrafen die Resozialisierung als oberstes Vollzugsziel angibt (§ 2 StVollzG) sowie die Einzelunterbringung als Regelfall (§ 18 StVollzG).



Foto: Karl Marxen

Denn neben den damit einhergehenden, scharfen Einschnitten in die Privatsphäre der StraftäterInnen ist bei einer Überbelegung ein hohes Aggressionspotential vorprogrammiert. Als Extremfall sei an den „Foltermord von Siegburg“ im Jahre 2007 erinnert, bei dem drei Gefangene ihren vierten Zellengenossen stundenlang folterten und ihn anschließend zwangen, sich selbst zu erhängen. Auch die 17 Suizidfälle im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalens Knästen sprechen eine deutliche Sprache.

Nachdem das Oberlandesgericht Hamm (Az. 11 U 88/08) festgestellt hatte, dass jedem Häftling mindestens fünf Quadratmeter Zellenfläche zustehen sowie der Sanitärbereich einen Sichtschutz aufweisen muss, sieht sich das Land NRW nun einer „Klagewelle“ auf Entschädigungszahlungen sowie Änderung der Haftbedingungen ausgesetzt. Die Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf dagegen wiesen die Schmerzensgeldklagen von Häftlingen ab, obwohl sich diese ebenfalls winzige Zellen mit weiteren Häftlingen teilen mussten. Die zuständige Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter (CDU) hält Zahlungen an (ehemalige) Insassen ebenfalls für unangebracht und plädiert lediglich für eine Beendigung der Zustände. Dass dabei für die Ministerin wohl kaum humanitäre Vorstellungen ausschlaggebend waren, sondern eher die Scheu vor den mittlerweile 900 Klägerinnen mit einer Schmerzensgeld-Gesamtforderung von über 3 Millionen Euro darf durchaus vermutet werden. Da Verbesserungen der Knastbedingungen in nächster Zeit aber nicht abzusehen sind, heißt es (nicht nur in Nordrhein-Westfalen!) für einen Großteil der InsassenInnen wohl auch weiterhin „living in a box“ – da sage noch jemand, die Menschenwürde sei unantastbar.

Karl Marxen, Berlin

## ■ BUNDESRICHTER KALTGESTELLT?

Keine alltägliche Situation vor dem Verwaltungsgericht (VG) Kassel: Im Mai 2008 hatte Wolfgang Meyer, Richter am Bundessozialgericht (BSG), vor dem VG Klage erhoben – gegen eine Entscheidung seines eigenen Gerichts. So kam es, dass das VG einen internen Streit des BSG zu entscheiden hatte. Konkret ging es um eine kurz zuvor vom BSG-Präsidium beschlossene Änderung der Geschäftsverteilung, durch die Meyers viertem Senat die Zuständigkeit für Rentenstreitigkeiten entzogen wurde. Meyer, der zuvor rund 20 Jahre in dem Bereich gearbeitet hatte, sah sich „kaltgestellt“ und reichte Klage ein.

Politisch brisant ist der Fall, weil Meyers Senat zuvor durch eine anspruchsfreundliche Rechtsprechung aufgefallen waren, die ihn bei den Rentenversicherungsträgern unbeliebt gemacht hatte. Auf eine dringliche Überlastungsanzeige hin, in der Meyer allerdings nur um die Zuteilung eines/r weiteren Richters/in gebeten hatte, wurde ihm schließlich die Zuständigkeit in Rentensachen komplett entzogen. Die Folge: Meyer und sein Senat wurden für mehrere Monate praktisch arbeitslos, weil ihnen nach der neuen Geschäftsverteilung kaum neue Verfahren zufielen. In seiner Klageschrift gegen die Entscheidung beschuldigte Meyer das Präsidium des BSG, ihn aufgrund von politischem Druck von seinem Ressort entfernt zu haben.

Das VG hat in seinem Urteil vom 28. April 2009 die mehrmonatige de-facto-Arbeitslosigkeit von Meyers Senat anerkannt. Genutzt hat das Meyer aber nichts, denn das VG hielt die Klage bereits aus doppeltem Grunde für unzulässig: Erstens habe Meyer sich nicht um eine interne Klärung bemüht, zweitens sei das Rechtsschutzinteresse mit einer weiteren Neufassung des Geschäftsverteilungsplans inzwischen entfallen. Tatsächlich ist Meyer nun als Vorsitzender eines anderen Senats wieder in Arbeit, von seiner ursprünglichen Zuständigkeit ist er aber weiterhin ausgeschlossen.



Foto: Ulrike Bajdak

Darüber hinaus hat das VG die Unbegründetheit festgestellt. Obwohl Meyer und sein Senat frühzeitig Bedenken geltend gemacht und auf ihre drohende Unterbeschäftigung hingewiesen hatten, bescheinigt das VG dem BSG-Präsidium die Zweckmäßigkeit der Maßnahme. Dabei betont es die nur eingeschränkte Überprüfbarkeit einer gerichtsinternen Entscheidung. Weltfremd wirkt die Feststellung, der Beschluss sei von der Kompetenz des Präsidiums gedeckt und daher „von vornherein nicht geeignet“ gewesen, Meyer in Ausübung des Richteramtes zu beeinträchtigen. Erledigt ist der Fall mit dem Urteil des VG Kassel noch nicht, denn Meyer hat zugleich Verfassungsbeschwerde erhoben. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Ben Dany, Freiburg

## ■ BERUFSVERBOT KOMMT TEUER

Das Landgericht Karlsruhe hat am 28.04.2009 Michael Csaszkóczy 32.777 Euro Schadensersatz für drei Jahre Verdienstausfall zugesprochen. Das Kultusministerium Baden-Württemberg habe bei der Versagung seiner Einstellung als Real- schullehrer rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

Dies stellt das vorläufige Ende eines 2004 begonnen Berufsverbotsverfahrens dar, in dem der Lehreranwärter für sein Recht auf Einstellung gekämpft hatte.

Zum Verhängnis war ihm seine politische Überzeugung und sein Engagement in der Antifaschistischen Initiative Heidelberg (AIHD) geworden. Das Oberschulamt lehnte seinen Antrag auf



Foto: Ulrike Bujak

Einstellung mit der Begründung ab, er biete keine Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes einzutreten, wie es das Beamtengesetz des Landes fordert. Die Begründung beruhte fast ausschließlich auf Stellungnahmen des Landesverfassungsschutzes, der Csaszkóczy jahrelang beobachtet und Zweifel an seiner Verfassungstreue hatte – dies unter anderem wegen Teilnahmen an Demonstrationen gegen den Irakkrieg und Mitwirkung an einer Broschüre gegen Neofaschismus. Insbesondere seine „Mitgliedschaft“ in der AIHD, die auch Militanz als legitimes Mittel gegen Rassismus ansieht, wurde ihm angelastet. Seine persönliche Stellungnahme, in der er Gewalt gegen Menschen und Sachen ablehnte, war demgegenüber zweitrangig: Wer Mitglied in einer extremistischen Gruppierung sei, könne nicht als Lehrer in öffentlichen Schulen wirken, so die damalige Ministerin Schavan.

Auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe wies die Klage Csaszkóczys in erster Instanz unter Berufung auf ein Eigentümliches Staatsverständnis ab. Erst der Verwaltungsgerichtshof Mannheim beendete am 11.4.2007 den Spuk. Der Senat warf der Behörde vor, wichtige Aspekte völlig außer Acht gelassen zu haben. So bezogen sich sämtliche jüngere Aktivitäten des Klägers auf mit der Verfassung vereinbare Ziele und die Aufführung bloßer Teilnahmen des Klägers an Versammlungen seien als Vorwurf kaum nachvollziehbar. Das Landgericht Karlsruhe wirft der Behörde zudem Fahrlässigkeit bei der Entscheidungsfindung vor und begründet damit den Schadensersatzanspruch.

Ein Erfolg auch für andere (potentiell) Betroffene, insbesondere LehrerInnen und LehramtsstudentInnen: Niemand muss auf Geheiß eines Ministeriums von politischen Überzeugungen abrücken, um der besonderen Treuepflicht von BeamtInnen zu genügen. Eine Lektion in Sachen Demokratie, die hoffentlich auch das schwarze Ländle verstanden hat.

Vertiefend: Philipp Thurn, Angst vor kommunistischen BürgermeisterInnen, Forum Recht 2007, 89 – <http://www.forum-recht-online.de>.

**Maria Seitz, Freiburg**

## ■ PIRATEN UNTERLIEGEN

Nicht nur vor der Küste Somalias, auch in Nordeuropa wird Jagd auf Piraten gemacht. Erwischt hat es Fredrik Neij, Gottfrid Warg und Peter Sunde, die drei Betreiber der Internetseite The Pirate Bay (TPB), sowie den bekennenden Neonazi Carl Lundström, dessen Unternehmen Rix Telecom für Bandbreite und Serverkapazität zu einem guten Preis gesorgt hatte. Von Richter Tomas Norstrom und drei Schöffen wurden die vier am 17.04.2009 vor Stockholms Tingsrätt „wegen Beihilfe zu schweren Urheberrechtsverletzungen“ zu Haftstrafen von je einem Jahr und einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 30 Millionen Kronen (etwa 2,74 Millionen Euro) an die klagenden Medienunternehmen verurteilt.

Bei TPB handelt es sich um einen „Bit-Torrent-Tracker“, der lediglich die Anbieter\_innen und Nachfrager\_innen von Daten zusammenführt und so den Austausch ermöglicht. Die getauschten Inhalte befinden sich zu keinem Zeitpunkt auf den TPB-Servern. Wenn überhaupt, so die Verteidigung, seien also die Nutzer\_innen für etwaige Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Richter Norstrom hielt den Tatbeitrag jedoch für erheblich genug, um wegen Beihilfe zu verurteilen. Denn durch ihr Internetangebot hätten die Angeklagten zu den „von Filesharern begangenen Straftaten angestiftet“, heißt es zur Begründung. Die ungewöhnliche Verhängung von Haftstrafen resultiert aus der Größenordnung der Verstöße und der Ansicht des Gerichts, TPB sei wohlorganisiert und kommerziell orientiert, die im Prozess so allerdings nicht belegt werden konnte.



Foto: Ulrike Bujak

Die Haltung des Richters allerdings ist nicht weiter verwunderlich: Er gehört zwei privaten Vereinigungen an, die sich für den Schutz von geistigem Eigentum einsetzen. Zudem hatte er bei vergangenen Streitigkeiten über Domainnamen mit einer Juristin zusammen gearbeitet, die im TPB-Prozess als Vertreterin der Kläger\_innen aufgetreten war. Einen Interessenkonflikt oder gar einen Grund für Befangenheit vermochte Norstrom darin jedoch nicht zu erkennen.

Die Beklagten haben gegen dieses erstinstanzliche Urteil jedenfalls Berufung beim Svea Hovrätt eingelegt. Da das Verfahren die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) berührt, könnte später auch der Europäische Gerichtshof noch ein Wörtchen mitreden. Unterdessen bescherte das Urteil der für freien Informationszugang – auch und gerade zu urheberrechtlich geschützten Inhalten – einstehenden Piratpartei große Bekanntheit. Sie gewann seit dem Urteil mehrere Tausend neue Mitglieder und errang bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 mit 7,1% der Stimmen einen der 17 schwedischen Sitze.

**Philip Rusche, Berlin**